

# **AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)**

## **1. Geltung & Vertragsschluss:**

### I. Vertragswirksamkeit

- Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Phoenix Parkservice kommt erst zustande, sobald der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Phoenix Parkservice akzeptiert und eine schriftliche Bestätigung von Phoenix Parkservice erhalten hat. Die Wirksamkeit dieser Bestätigung bleibt unberührt, auch wenn sie aufgrund von Spam-Filtern oder anderen technischen Hindernissen im E-Mail-Postfach des Kunden umgeleitet oder abgewiesen wird.

### II. Buchung und Zustimmung der AGB

- Durch die Buchung unseres Services über einen der folgenden Kontaktwege stimmt der Kunde unseren Vertragsbedingungen bedingungslos zu:

1. Über unsere offizielle Website

2. Über die Webseiten unseres Vergleichsseitenpartners Fluparks

3. Durch telefonische Buchung unter Verwendung der folgenden Rufnummern:  
+4917644541515 oder +4917662232800.

4. Durch Nutzung von WhatsApp oder SMS über die oben genannten Rufnummern.

Für die Buchung unseres Services sind unsere offiziellen Kontaktwege zu nutzen, insbesondere unsere Webseite und E-Mail. Andere Kontaktwege sind nicht erwünscht und erbitet, dennoch akzeptiert der Kunde mit dem Buchen über diese Kontaktwege ebenfalls unsere AGB.

- Die Rechtswirksamkeit des Vertrags zwischen Phoenix Parkservice und dem Kunden tritt erst in Kraft, wenn der Kunde seine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Phoenix Parkservice erklärt hat.
- Bei der Fahrzeugabholung und -rückgabe ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, das von uns ausgedrucktes Übergabeprotokoll oder die digitale Version mit einer Unterschrift zu bestätigen. Durch seine Unterschrift bekräftigt der Kunde erneut seine Kenntnisnahme und Akzeptanz unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **1.2 Individualvereinbarungen:**

Mitarbeiter und sonstige Beauftragte der Phoenix Parkservice sind, soweit sie keine gesetzliche Vertretungsvollmacht z.B. aufgrund vertretungsberechtigter Organstellung nicht berechtigt oder bevollmächtigt, mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhalts zu treffen.

### **1.3 Zulassung Und Fahrtüchtigkeit Ihres PKW:**

- Für sämtliche Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung ist es Voraussetzung, dass Ihr PKW für die Dauer der Leistung gemäß den Regelungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung zugelassen und fahrtüchtig ist. Dies umfasst im Falle der Dienstleistung „Parkplatz“ die gesamte Dauer des Parkens des PKW auf dem Betriebsgelände, im Falle der Dienstleistung „Valet Service“ den Zeitraum von Abholung bis Bereitstellung Ihres PKW.
- Sie verpflichten sich, die Zulassung und Fahrtüchtigkeit Ihres PKW im oben genannten Umfang sicherzustellen.
- Sie sind verpflichtet, Phoenix Parkservice bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Valet Service“ einen Autoschlüssel, der das Öffnen und Fahren Ihres PKWs ermöglicht, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil II zu übergeben. Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Parkplatz“ sind Sie verpflichtet Phoenix Parkservice auf Aufforderung einen Autoschlüssel, der das Öffnen und Fahren Ihres PKWs ermöglicht, zu übergeben.

### **1.4 Verfügungsberechtigung**

Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Sie mit Ihrem PKW die Leistungen von Phoenix Parkservice in Anspruch nehmen dürfen, auch bezüglich der Rechte Dritter.

### **1.5 Sicherheit Ihres Fahrzeugs**

Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass von Ihrem Fahrzeug keine Umweltgefahren ausgehen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die Leck- und Auslaufsicherheit Ihres Fahrzeugs bezüglich Kraftstoffe, Kühlmitteln, hydraulischen Flüssigkeiten und Reinigungsflüssigkeiten sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, die elektrische Sicherheit und Sicherheit gegen Brandgefahren Ihres Fahrzeugs zu prüfen und sicherzustellen, dass Ihr Fahrzeug keine Brände verursacht und von ihm keine elektrischen Gefahren ausgehen.

### **1.6 Ausgeschlossene Gegenstände Und Handlungen**

**1.6.1** Der Verbleib von Insassen im geparkten PKW – Menschen oder Tiere – ist untersagt. Phoenix Parkservice ist berechtigt, staatlichen Behörden Zugang zu dem Fahrzeug zu verschaffen.

**1.6.2** Deaktivierung von Dashcams:

- a. Beim Betreten unseres Parkplatzgeländes ist der Kunde verpflichtet, seine Dashcam sofort und vollständig auszuschalten. Ebenso werden unsere Fahrer im Falle eines Valet-Services, falls sie das Fahrzeug des Kunden fahren, die Dashcam ebenfalls deaktivieren (sofern es technisch möglich ist und noch nicht geschehen ist), um sicherzustellen, dass keine unerlaubte Aufzeichnung stattfindet. Dies geschieht zum Schutz der Privatsphäre und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- b. Unser Parkplatzgelände wird von verschiedenen Parteien genutzt, darunter auch andere Vermieter und Autohändler, die ihre Geschäfte führen und möglicherweise Laufkundschaft haben. Es ist strengstens untersagt, Personen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu filmen oder zu überwachen. Daher ist die Nutzung eines Aufzeichnungsgerät auf dem Parkplatz völlig untersagt.
- c. Der Kunde trägt die volle Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass seine Dashcam ordnungsgemäß deaktiviert ist, sobald er unser Parkplatzgelände befährt oder sein Fahrzeug an den Valet-Service abgibt. Jegliche Verstöße gegen diese Regelungen können zur sofortigen Verweigerung des Zutritts zum Parkplatzgelände oder der Beendigung unserer Dienstleistungen führen.
- d. Die Möglichkeit der Deaktivierung der Dashcam durch unsere Fahrer befreit den Kunden nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Deaktivierung. Eine Deaktivierung durch unsere Fahrer ist nicht garantiert. Der Valet-Service übernimmt also keine Haftung für etwaige rechtliche Konsequenzen oder Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen, die sich aus der unzulässigen Verwendung von Dashcams des Kunden ergeben.
- e. Durch die Nutzung unseres Valet-Services erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, diese Regelungen einzuhalten und seine Dashcam jederzeit und uneingeschränkt zu deaktivieren und die volle Verantwortung der Konsequenzen der Dashcams zu tragen.

**2. Vertragsbedingungen:**

**2.1** Die Buchung dieser Services, sowie alledazugehörigen Dienstleistungen unterliegen den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Phoenix Parkservice.

- 2.2** Der Kunde ist verpflichtet, uns 45 Minuten vor seiner Ankunft am Flughafen Frankfurt telefonisch zu benachrichtigen. Die Einhaltung dieses Zeitrahmens ist von entscheidender Bedeutung, da andernfalls die Haftung für die Konsequenzen von Phoenix Parkservice ausgeschlossen ist. Wenn der Kunde erst bei Ankunft am Terminal oder kurz davor telefonisch Kontakt aufnimmt, fallen die Parkkosten am Terminal sowie die Kosten für den schnellen Transport unseres Mitarbeiters an, die der Kunde zu tragen hat.
- 2.3** Der Kunde ist verpflichtet, den von unserem Personal festgelegten Treffpunkt für unseren Valet-Service, einzuhalten. Sollte der Kunde zu einem falschen oder nicht ausgemachten Treffpunkt fahren, entstehen zusätzliche Kosten wie z.B Parkgebühren, die vom Kunden zu tragen sind.
- 2.4** Sollte der Kunde den Fahrer am Terminalbereich aufgrund von übermäßig vielen Gepäckstücken, klemmenden Sitzen oder sonstigen Verzögerungen unnötig aufhalten, hat der Kunde die Kosten des Parktickets zu zahlen. Der Valet-Service übernimmt keine Verantwortung für solche Verzögerungen, die auf das Verhalten oder die Ausrüstung des Kunden zurückzuführen sind.
- 2.5** Der Kunde hat uns unmittelbar nach seiner Landung im Flughafen Frankfurt telefonisch zu informieren. Wird dies nicht eingehalten, so ist jegliche Art Haftung bzw. Erstattung von Phoenix Parkservice ausgeschlossen. Zudem ist es gelegentlich erforderlich, dass unsere Mitarbeiter die Kundenfahrzeuge vorübergehend auf öffentlichen Abstellbereiche parken um sie vorbereiten. Durch eine sorgfältige Organisation und Vorbereitung können wir sicherstellen, dass das Fahrzeug rechtzeitig zur Verfügung steht und dem Kunden eine effiziente Serviceleistung geboten wird.
- 2.6** Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs mit anderen Kunden an einem bestimmten Tag behält sich der Valet-Service das Recht vor, die Fahrzeuge unserer Kunden bei der Abholung und Rückgabe vorübergehend auf öffentlichen Abstellplätzen abzustellen. An besonders stark frequentierten Tagen kann es erforderlich sein, einige Zwischenstopps mit dem Fahrzeug einzulegen. Der Kunde erklärt sich also damit einverstanden, um einen reibungslosen Ablauf für alle Kunden zu gewährleisten.
- 2.7** Unser Personal verpflichtet sich, die Fahrzeuge in Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf vorübergehend auf öffentlichen Abstellplätzen vor Diebstahl oder Beschädigung zu schützen. Dennoch haftet Phoenix Parkservice nicht für Sachbeschädigungen, Vandalismus oder Einwirkungen, die von Dritten verursacht werden.
- 2.8** Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung dieser Bedingungen ist maßgeblich. Jegliche vorherigen Fassungen verlieren mit dem Erscheinen einer neuen Fassung ihre Gültigkeit. Es obliegt der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass er stets über die aktuellsten Bedingungen informiert ist.

**2.9** Etwaige entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden von Phoenix Parkservice nicht anerkannt, es sei denn, dass Phoenix Parkservice ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

### **3. Entgelte:**

Der Kunde verpflichtet sich mit dem Vertragsabschluss, alle entstehenden Kosten an Phoenix Parkservice zu zahlen. Unter anderem folgende:

#### **3.1.1) Terminabweichung/Umbuchung**

A - Im Falle einer nicht Einhaltung des angegebenen Ankunftsstermins und einer Abweichung von mehr als 2 Stunden behält sich Phoenix Parkservice das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 19,99€ inkl. MwSt. für die Umstände der kurzfristigen Bereitstellung von zusätzlichem Personal zu berechnen. Diese Ansprüche gelten für die Fahrzeugübergaben sowohl am Abflugtag als auch am Rückgabetag. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist

B - Im Falle einer nicht Einhaltung des angegebenen Ankunftsstermins und einer Abweichung von mehr als 12 Stunden behält sich Phoenix Parkservice das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von 29,99€ inkl. MwSt. für Umstände der Koordination und Planungsanpassungen. Ebenfalls berechnen wir für jeden weiteren angefangenen Abstelltag eine Gebühr von 10,00€ inkl. MwSt.. Diese Ansprüche gelten sowohl für die Fahrzeugübergabe am Abflugtag, als auch für die am Rückgabetag. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist

#### **3.1.2) Nachtzuschlag**

Valet-Service: Bei Abholungen bzw. Rückgaben des Fahrzeuges vom bzw. zum Flughafen Frankfurt (Valet-Service ), die zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr stattfinden, wird ein zusätzlicher Entgelt in Höhe von 39,00€ inkl. MwSt. und gemäß den Bestimmungen dieser AGB berechnet. Diese Gebühr ist bei der Fahrzeugübergabe an den Nachtschichtfahrer zu entrichten.

Shuttle-Service: Für Shuttle-Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr wird ein Nachtzuschlag in Höhe von 25,00€ inkl. MwSt. erhoben. Diese Gebühr ist vor Ort an den Nachtschichtfahrer zu entrichten.

### **3.1.3) 24-Stunden-Buchungen**

Bei Buchungen, die Innerhalb von 24 Stunden vor Ankunftszeit getätigt werden, entfällt zusätzlich eine einmalige Gebühr für die kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichem Personal in Höhe von 29,00€ inkl. MwSt.. Diese Gebühr sollte Vorort gegen eine Quittung oder per Überweisung bis spätestens zur Rückgabe beglichen werden.

### **3.1.4) Sonderfahrzeug oder Fahrzeugabmessungen**

Ungewöhnliche Gesamtlänge, Gesamthöhe oder Gesamtbreite des Fahrzeugs müssen bei der Buchung schriftlich angegeben werden und werden gesondert und nach den Bestimmungen dieser Bedingungen berechnet. Hierfür berechnet Phoenix Parkservice 3,00 € inkl. MwSt. Aufschlag pro Tag. Dazu berechnen wir noch folgende Kosten:

XL-Fahrzeuge ab einer Länge von 4 Metern unterliegen einem Aufpreis von 19,00€ inkl. MwSt.

Für XXL-Fahrzeuge ab einer Länge von 8 Metern (eventuell mit Anhänger) wird ein Aufpreis von 29,00€ inkl. MwSt. erhoben.

### **3.1.5) Zusätzliche Personen**

Gruppen bis zu 4 Personen werden kostenfrei mit unserem Shuttle-Service befördert. Ab der 5. Person wird ein Aufpreis von 10,00€ inkl. MwSt. pro Person berechnet.

### **3.1.6) Schlüsselmitnahme**

Wünscht der Kunde, seinen Autoschlüssel mitzunehmen und nicht an uns zu übergeben, wird ein Zuschlag von 10,00€ inkl. MwSt. berechnet. Dieser Zuschlag deckt mögliche entstehende Umstände im Zusammenhang mit der Schlüsselmitnahme ab.

### **3.1.7) Gepäckzuschlag:**

Im Rahmen unseres Shuttle-Services ist es jedem Fahrgast gestattet, kostenlos ein Handgepäck und ein großes Gepäckstück mitzuführen. Für jedes zusätzliche Gepäckstück wird ein Aufpreis von 10,00€ inkl. MwSt. erhoben.

**3.2** Falls Sie Ihre Buchung über die Plattform unsere Vertragspartner vorgenommen haben, sind laut Vertrag alle Zuschläge, wie z.B. Nacht- und 24-Stunden-Pauschalen, vor Ort bar zu zahlen.

**3.3** Alle oben genannten Entgelte, sowie die Preise auf der Webseite, sind als Bruttopreise zu verstehen.

## **4. Pfandrecht**

Phoenix Parkservice ist berechtigt, das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht und das gesetzliche Pfandrecht wegen der Forderungen aus dem Mietverhältnis an Ihrem Fahrzeug und Fahrzeugschlüssel geltend zu machen. Phoenix Parkservice darf also die Herausgabe des eingestellten Fahrzeugs verweigern bzw. verzögern, bis die gesamten Kosten der Rechnung inkl. der Zuschlägen (wie Nachtpauschale und Reinigungskosten) **spätestens** bis zum Zeitpunkt der Rückgabe **völlig** beglichen worden sind.

Falls der Halter bei der Rückgabe nicht mehr ermittelt werden kann, ist Phoenix Parkservice zur Verwertung des Pfandrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

## **5. Haftung:**

### **5.1 Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir:**

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

### **5.2 Haftungsausschluss:**

Soweit der Valet Service nicht gemäß den erwähnten Punkten unter 5.1 haftet, ist die Haftung von Phoenix Parkservice, ihren Angestellten, Arbeitnehmern, Freiberuflern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

### **5.3 Weitere Haftungsbestimmungen:**

5.3.1. Phoenix Parkservice haftet nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, höhere Gewalt, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind. Hierzu zählen insbesondere Hagel, Diebstähle, Straßenblockaden oder Beschädigungen durch Dritte.

5.3.2. Phoenix Parkservice übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Handlungen aus Gefälligkeit ; wie Starthilfe oder Einparkhilfe ihrer Mitarbeiter und/oder Beauftragten verursacht werden.

5.3.3. Phoenix Parkservice haftet nicht für eventuelle leichte Kratzer, geringfügige Lackschäden, Steinschläge oder kleine Dellen an den Fahrzeugen. Diese Art von Schäden können aufgrund von Verschmutzungen, suboptimalen Lichtbedingungen oder einem engen Zeitrahmen aufgrund bevorstehender Aufgaben am Übergabeort zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe für den Fahrer möglicherweise verborgen und nicht erkennbar bleiben. Wir möchten darauf hinweisen, dass Kunden, die bei der Rückgabe ihres Fahrzeugs Schäden bemerken, die sie zuvor nicht wahrgenommen haben, die Beweislast tragen. Der Kunde muss also nachweisen, dass der Schaden durch unser Unternehmen, einen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

5.3.4. Bei geringfügigen Vertragsverstößen besteht keine Haftung seitens Phoenix Parkservice, wenn diese aufgrund von leichter Fahrlässigkeit erfolgen.

5.3.5. Phoenix Parkservice haftet nicht für Wertgegenstände oder generell im Fahrzeug zurückgelassen Objekte.

5.3.6. Phoenix Parkservice übernimmt keine Verantwortung für Beschädigungen und Defekte, die durch externe Angestellte verursacht werden. Darüber hinaus sind alle Schäden, die während der vereinbarten Reinigung und Aufbereitung durch das Waschanlagen- oder Aufbereitungspersonal auftreten, ebenfalls von der Haftung ausgenommen. In diesem Zusammenhang gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Waschanlage bzw. des jeweiligen Aufbereitungsteams.

5.3.7. Schadensersatzansprüche, die durch vorsätzliche oder grob Fahrlässigkeit entstanden sind, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der vertraglich vereinbarten Rückgabe schriftlich geltend gemacht werden. Begehrt der Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt die Frist einen Monat.

**5.4** Unser Personal nimmt bei der Rückgabe des Fahrzeuges am Terminal gemeinsam mit dem Kunden einen Fahrzeugcheck im Sinne eines Rundganges durch. Ebenfalls sollte jeder Kunde einen Fahrzeugcheck vor Ort machen. Anschließend unterzeichnet der Kunde, dass er sein Fahrzeug umfassend inspiziert und sowohl den optischen als auch den mechanischen Zustand akzeptiert hat, und somit verfallen im Nachhinein angeforderten Schadensersatzansprüche im Bezug auf das selbe Fahrzeug.



- 5.5** Sollte der Kunde eine gewisse Überprüfung unsererseits veranlassen oder einen Schaden am Fahrzeug fälschlicherweise oder absichtlich bemängeln, der nachweislich bereits vor der Übergabe des Fahrzeugs an Phoenix Parkservice vorhanden war, behalten wir uns das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, und für den entstandenen Aufwand eine Verwaltungsgebühr von 99,00€ inkl. MwSt. zu veranschlagen.
- 5.6** Der Kunde ist verantwortlich für jegliche Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig an den Besitzümern von Phoenix Parkservice oder Dritten innerhalb des Geländes von Phoenix Parkservice entstehen. Dies bezieht sich sowohl auf Schäden, die vom Kunden selbst, seinen Mitarbeitern, Stellvertretern, Familienmitgliedern oder Begleitern verursacht werden, als auch auf Schäden, die durch dieselben auf das Gelände gebracht werden.
- 5.7** Es obliegt der Verantwortung des Kunden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen abzuwenden und das Besitztum von Phoenix Parkservice sowie das Dritter zu bewahren. Sollte ein Schaden auftreten, ist es die Pflicht des Kunden, Phoenix Parkservice umgehend zu benachrichtigen und sämtliche notwendigen Schritte zur Schadensminimierung einzuleiten.
- 5.8** Phoenix Parkservice trägt keine Verantwortung für Beschädigungen, die durch das Tun oder Unterlassen des Kunden oder seiner Begleitperson/en, unabhängig davon, ob diese absichtlich oder aus Nachlässigkeit erfolgen.
- 5.9** Infolge der hohen Verkehrsdichte einer vielbefahrenen Metropole wie Frankfurt am Main, die für ihre erheblichen Verkehrsauslastungen und Verkehrsstockungen bekannt ist, können Verspätungen entstehen. Der Kunde versteht, dass Verzögerungen von bis zu 50 Minuten zumutbar sind und nimmt diese ohne jegliche rechtliche Ansprüche auf Leistungserfüllung oder Schadenersatz in Kauf.
- 5.10** Wir haften nicht für entstehende Gebühren, Wartezeiten oder Unannehmlichkeiten, die durch vorzeitige oder verspätete Flugankünfte verursacht werden. Dennoch bemühen wir uns nach besten Kräften, in solchen Fällen angemessene Maßnahmen zu treffen, um den reibungslosen Ablauf unserer Dienstleistungen sicherzustellen.

## **6. Stornierung:**

- 6.1** Phoenix Parkservice räumt Ihnen das Recht ein, eine gebuchte Dienstleistung zu stornieren. Stornierungen sind allerdings nur vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung möglich, und sind **ausschließlich** per E-Mail an [info@phoenixparkservice.de](mailto:info@phoenixparkservice.de) einzureichen.
- 6.2** Stornierungen von vereinbarten Leistungen müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Mündliche Stornierungen werden nicht akzeptiert.
- 6.3** Der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Stornierung. Es liegt also in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die schriftliche Stornierung ordnungsgemäß bei uns eingegangen ist. Wir empfehlen, eine Bestätigung über den Erhalt der Stornierung anzufordern.
- 6.4** Geht die Stornierungsmitteilung bis zu 24h vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung Ihres Fahrzeugs ein, ist die Stornierung kostenfrei.
- 6.5** Geht die Stornierungsmitteilung jedoch innerhalb der 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung Ihres Fahrzeugs ein, behält sich Phoenix Park Service das Recht vor, dem Kunden 50 % der Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Betrag bereits vor dem Beginn der Buchung bezahlt wurde, werden nur 50% der Kosten von Phoenix Parkservice zurückerstattet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.6** Im Falle einer Stornierung nach dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung beträgt das Entgelt von Phoenix Parkservice 100% der vereinbarten Entgelte.
- 6.7** Im Falle einer vorzeitigen Rückkehr können die Gebühren der überschüssigen Abstelltage nicht ausbezahlt bzw. abgerechnet werden.
- 6.8** Stornierung eines Upgrades zum Überdachten Parken oder VIP Paktes, sind nach Beginn der Dienstleistung nicht mehr möglich.
- 6.9** Stornierung der gebuchten Aufbereitung des Fahrzeugs ist nur bis spätestens 48 Stunden vor Ende der vereinbarten Rückgabe möglich.
- 6.10** Bitte beachten Sie, dass eine Stornierung keine automatische Erstattung beinhaltet. Erstattungen erfolgen gemäß den geltenden Erstattungsbedingungen und können von Fall zu Fall unterschiedlich sein.
- 6.11** Für alle Rückzahlung verwendet Phoenix Parkservice dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde etwas anderes vereinbart. Rückerstattungen erfolgen binnen 14 Werktagen.
- 6.12** Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte der Parteien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 6.13** Wir behalten uns das Recht vor, im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, Änderungen an den Stornierungsbedingungen

vorzunehmen. In solchen Fällen werden wir Sie umgehend über etwaige Änderungen informieren."

## **7. Beschlussfassung:**

**7.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von Phoenix Parkservice verabschiedet und gelten ab dem 01.09.2023. Sie können von Phoenix Parkservice jederzeit geändert oder aktualisiert werden. Änderungen oder Aktualisierungen werden wirksam, sobald sie auf unserer Website oder anderweitig kommuniziert werden. Kunden werden gebeten, die AGB regelmäßig zu überprüfen, um über etwaige Änderungen informiert zu bleiben

## **8. Urheberrecht:**

**8.1** Alle Inhalte, einschließlich Texte, Grafiken, Logos, Bilder, Designs und sonstige Materialien, die auf unseren Websites oder in anderen Veröffentlichungen verwendet werden, einschließlich Inhalte, die von uns auf Plattformen von unseren Vertragspartnern veröffentlicht wurden, sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum des Phoenix Parkservices.

**8.2** Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung unsererseits ist es nicht gestattet, die Inhalte zu kopieren, zu reproduzieren, zu modifizieren, zu verteilen, zu veröffentlichen, herunterzuladen, anzuzeigen oder anderweitig zu nutzen. Jegliche unbefugte Nutzung, Vervielfältigung oder Verbreitung dieser Inhalte durch Dritte im Internet ist ausdrücklich untersagt und stellt eine klare Verletzung unserer Urheberrechte dar.

**8.3** Wir behalten uns das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen gegenüber Personen oder Organisationen, die unsere Urheberrechte ganz oder teilweise verletzen.